Erster Abschnitt.

Die Grundlagen und das Wesen der bestehenden Staatssinang= und Stener-Berfassung. Deren Berhältniß zu den Bedürfnissen der Gegenwart.

Gleich wie in andern deutschen Ländern war auch in Mecklenburg*) der Landesherrschaft mit der Entwickelung der Landeshoheit die Sorge für die Beschaffung der mit der Führung des Regiments verdundenen Kosten überkommen, ohne daß ursprünglich ihr hiezu andere Mittel zu Gebote standen, als welche sie aus der undeschränkten Benutzung ihres umfänglichen Grundbesitzes und durch die Ausübung einiger theils aus der Landeshoheit hergeleiteter, theils durch kaiserliche Berleihung erwordener Gerechtsame (nutbare Regalien, Zölle) gewinnen mochte. Ging zwar die Ausübung dieser Gerechtsame über die Gränzen des landesherrlichen Grundbesitzes (Domanium) hinaus, so ist doch ein in der Landeshoheit selbst begründetes,

^{*)} Es beziehet sich die gegenwärtige Abhandlung zunächst freilich nur auf das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Da aber die Finanz- und Steuer-Berhältnisse des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz benselben Entwickelungsgang genommen haben und auch noch jetzt wenigstens in allen wesentlichen Punkten in beiden, durch die Gemeinsamkeit der Berfassung und eine Reihe öffentlicher Anstalten eng mit einander verbundener Länder übereinstimmend geregelt sind, so sindet das Gesagte meistens auch auf den Strelitzichen Landestheil analoge Anwendung.